

Sitzung vom 28. März 2012

316. Dringliche Anfrage (Paritätisch geführte Pensionskasse)

Die Kantonsräte Peter Reinhard, Kloten, Benedikt Gschwind, Zürich, und René Isler, Winterthur, haben am 27. Februar 2012 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Wir beziehen uns bei der dringlichen Anfrage auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) 117, BVK, Verselbständigung BVK, vom 1. Februar 2012. Darin wird das Projekt Verselbständigung skizziert. Die Regierung geht im RRB von einer paritätischen Projektorganisation aus, darin sind Arbeitgebervertretungen und auf der Arbeitnehmerseite je ein Mitglied von den VPV und dem VPOD sowie ein Mitglied vom Verein der Zürcher Gemeindeschreiber vertreten.

Der Vorsitz liegt beim Chef BVK, Leiter Versichertenverwaltung. Im Schreiben vom 14. Februar 2012 an die angeschlossenen Organisationen ist zu entnehmen: «Damit sind wir auf einem guten Weg, hin zu einer selbstständigen und leistungsfähigen, aber auch solidarischen und ab 2014 paritätisch geführten Pensionskasse.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind die Rollen und Aufgaben sowie die Kompetenzen des Vorsitzes definiert? Obliegt dem Vorsitz ein Stimm- und Wahlrecht?
2. Die Projektverantwortung liegt bei der Finanzdirektion. Die Controlling-Aufgaben werden dem Leiter Risk Management und Controlling der BVK übertragen, der in dieser Funktion der Finanzdirektion direkt unterstellt wird. Die Projektleitung wird dem Leiter Kommunikation und Stab der BVK übertragen, seine Stellvertretung nimmt ein Beratender PricewaterhouseCoopers wahr. Wem ist die Projektleitung unterstellt? Wem untersteht die Stellvertretung, welche durch PricewaterhouseCoopers wahrgenommen wird?
3. Der Verein der Zürcher Gemeindeschreiber (VZGV) besteht aus den Führungskräften der Zürcher Stadt- und Gemeindeverwaltungen und zählt rund 500 Mitglieder. Er ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Berufsverein, der die Vollzugsthemen der Städte und Gemeinden im Interesse der Öffentlichkeit zielorientiert vertritt. Seit wann versteht sich der Verein der Zürcher Gemeindeschreiber als Arbeitnehmervvertretung? Wie begründet die Regierung, dass es

sich bei der Vertretung um eine eindeutige Arbeitnehmervertretung handelt? Rein von der Rolle des Gemeindeschreibers her ist hier ein Arbeitnehmer- sowie Arbeitgebervertreter enthalten.

4. Wenn die Regierung im Schreiben an die angeschlossenen Organisationen davon ausgeht, dass es sich ab 2014 um eine paritätisch geführte Pensionskasse handelt, gehen wir davon aus, dass dies jetzt nicht der Fall ist. Wenn nicht, bitten wir um Begründung, wie sich die Regierung eine Parität erklärt, bei welcher der Vorsitz ausschliesslich bei der Finanzdirektion liegt und somit der Stichtscheid immer dort gefällt wird.
5. Die Überführung der BVK von einer unselbständigen Verwaltungsabteilung in eine Stiftung verlangt ein hohes Mass an verwaltungsrechtlichem Know-how, aber auch an spezifischen BVG-Kenntnissen. Ein externer Berater sollte in beiden Bereichen über die nötige Kompetenz verfügen. Bei den nun ausgewählten externen Beratern (PricewaterhouseCoopers und Farner Communications), ist dieses Know-how kaum im notwendigen Mass vorhanden. Wie gedenkt die Regierung diesen Mangel zu beheben?
6. Im Projekt gibt es verschiedene Teilprojekte. Im RRB ist nicht ersichtlich, welche Projektmitglieder dort vertreten sein werden. Wie und wann sowie von wem werden die Projektmitglieder bestimmt und gewählt? Gibt es Vorbehalte gegenüber einzelnen Personen- und Berufsgruppen sowie Personalvertretungen?
7. Im RRB sind die externen Projektkosten von 1 bis 1,5 Mio. Franken aufgeführt. Um welche externen Kosten handelt es sich? Wir bitten um detaillierte Angaben? Wie hoch sind die internen Kosten und welche laufen darunter? Wie verhalten sich externe Beratungskosten und die Kosten der Projektmitglieder?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Peter Reinhard, Klotten, Benedikt Gschwind, Zürich, und René Isler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zurzeit ist die BVK eine unselbstständige Anstalt und Teil der Kantonsverwaltung. Am 1. Januar 2012 sind verschiedene Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Kraft getreten. Die BVK wird aufgrund der zwingenden Vorgaben des Bundesrechts organisatorisch und finanziell bis Ende 2013 aus der Verwaltungsstruktur des Kantons herausgelöst und, unab-

hängig vom Deckungsgrad, in eine privatrechtliche Stiftung übergeführt. Das oberste Organ, der Stiftungsrat, wird paritätisch zusammengesetzt sein und bis zum 1. Dezember 2012 gewählt werden. Er wird Anfang 2013 die Führung des Verselbstständigungsprozesses der Stiftung übernehmen und die Reglemente und Verträge, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, verabschieden, damit die Stiftung ab 2014 operativ tätig sein kann. Der Projektausschuss als Steuerungsgremium unterstützt den Stiftungsrat in seiner Tätigkeit.

Zu Frage 1:

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Mitglieder des Steuerungsgremiums sind mit RRB Nr. 117/2012 betreffend Verselbstständigung BVK geregelt worden. Dem Vorsitz sind insbesondere folgende Aufgaben zugeteilt: Er legt nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Steuerungsgremiums die Sitzungstermine fest, lädt zu den Sitzungen ein, bestimmt die Traktanden, führt die Sitzung und stellt die Schnittstelle zwischen Steuerungsgremium und Projektleitung sicher. Dem Vorsitz kommt ein Stimm- und Wahlrecht zu. Die Beschlüsse des Steuerungsgremiums erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitz der Stichentscheid zu.

Zu Frage 2:

Der Projektleiter ist dem Steuerungsgremium unterstellt. Er führt das Projekt, zu seiner Unterstützung wurde ein Projektleiterstellvertreter bestellt. Die Projektarbeit wird von Personen der kantonalen Verwaltung sowie externen Firmen, wie PricewaterhouseCoopers (PwC) und Farner Consulting AG, geleistet.

Zu Frage 3:

Die breite Abstützung des Steuerungsgremiums ist dem Regierungsrat ein besonderes Anliegen. In der Verwaltungskommission sind die 530 angeschlossenen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmende, die rund die Hälfte der Aktivversicherten der BVK ausmachen, untervertreten. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, mit der Wahl von zwei Gemeindevertreterinnen und -vertretern ins Steuerungsgremium der grossen Anzahl von angeschlossenen Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Verselbstständigung einzuräumen. Neben einem Vertreter der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten soll deshalb auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeindepersonals Einsitz im Steuerungsgremium nehmen. Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) kennt die Interessen der Arbeitnehmenden und kann diese vertreten. Im Hinblick auf den paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat sollen die beiden Gemeindevertretungen als

Arbeitgeber- bzw. als Arbeitnehmervertretung klassifiziert werden. Im Rahmen der Projektorganisation bestehen keine rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung einer Parität. Alle die Stiftung betreffenden Entscheide werden vom nach dem Prinzip der Parität gewählten Stiftungsrat gefällt werden.

Zu Frage 4:

Art. 51 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.4) sieht für Vorsorgeeinrichtungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vor, dass vor dem Erlass von Bestimmungen ein paritätisch besetztes Organ anzuhören ist. Es handelt sich dabei nur um ein Anhörungsrecht und nicht um ein eigentliches Mitbestimmungsrecht. Dies ist insofern vertretbar, als bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen in einem Rechtsetzungsverfahren erlassen werden und Arbeitgebende und Arbeitnehmende ihre Standpunkte im Rahmen der politischen Willensbildung einbringen können. Gestützt auf Art. 51 Abs. 5 BVG genügt es somit, wenn diese Vorsorgeeinrichtungen über ein paritätisch besetztes Organ verfügen, das vor wichtigen Entscheiden angehört wird. Die geltende Organisationsstruktur der BVK, die mit der paritätisch besetzten Verwaltungskommission über ein Organ mit beratender Funktion verfügt, erfüllt somit die bundesrechtlichen Vorgaben.

Der Projektausschuss als Steuerungsgremium steht der Projektleitung vor und stellt sicher, dass Letztere die Mittel richtig eingesetzt, die notwendige Unterstützung erhält und interessierte Kreise gebührend Einfluss nehmen können. Die Projektleitung bereitet die Verselbstständigung der BVK vor, damit diese durch den Regierungsrat und den paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat zeitgerecht umgesetzt werden kann.

Die Verwaltungskommission wird im Rahmen der ordentlichen Sitzungen über den Stand der Verselbstständigung informiert und dazu angehört.

Zu Frage 5:

Die mit RRB Nr. 117/2012 festgelegte Projektorganisation stellt das notwendige Fachwissen sicher. Die BVK verfügt intern sowohl im Bereich des Verwaltungsrechts als auch der beruflichen Vorsorge über ein umfangreiches Fachwissen. Es ist zudem vorgesehen, in den Direktionen und der Staatskanzlei vorhandenes Fachwissen zugunsten des Projekts einzusetzen. Auch PwC und Farner Consulting AG stellen für die ihnen zugeordneten Tätigkeiten das notwendige Fachwissen und die erforderlichen Erfahrungen sicher. Beide Dienstleistungsunternehmen

waren bereits bei den ersten Arbeiten zur Verselbstständigung massgeblich beteiligt, die 2008 aufgrund des zu tiefen Deckungsgrads auf ein Minimum reduziert wurden. Das damals erarbeitete spezifische Fachwissen kann heute wieder genutzt werden.

Zu Frage 6:

Als Mitglieder der Teilprojekte werden durch die Projektleitung geeignete Personen bestimmt bzw. deren Delegation beim entsprechenden Amtschef beantragt. Die Vorgaben aus RRB Nr. 117/2012 und Vorgaben aus dem Steuerungsgremium werden dabei eingehalten. Insofern gibt es keine Vorbehalte gegenüber einzelnen Personen- bzw. Berufsgruppen.

Zu Frage 7:

Rund die Hälfte der externen Kosten fallen bei PwC an, die im Steuerungsgremium, in der Projektleitung und in den Teilprojekten BVK-intern, Errichtung Stiftung und Fusion, vertreten ist. Rund ein Viertel der externen Kosten werden für die Kommunikation und Versandkosten, zum Beispiel für den Versand des Newsletters «Kontext», aufgewendet. Die Leitung des Teilprojekts Kommunikation wurde der Farner Consulting AG übertragen. Ein weiteres Viertel der Kosten ist für Rechtsgutachten, den Experten für berufliche Vorsorge, IT-Beratung usw. vorgesehen.

Die internen Kosten für die am Projekt beteiligten Personen aus der kantonalen Verwaltung werden von der Projektleitung zusammengestellt und vom Steuerungsgremium verifiziert. Insgesamt ist von einem stundenmässig erheblichen Aufwand auszugehen, der mindestens doppelt so hoch ist wie derjenige der externen Dienstleistungsunternehmen.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen im Steuerungsgremium werden gemäss Verfügung der BVK vom 19. April 2011 (Entschädigung Mitglieder der Verwaltungskommission und deren Unterausschüsse) mit einem Sitzungsgeld und einer Vorbereitungs pauschale entschädigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi